

tung des Einsatzes der Truppe in Afghanistan, eine engere operative Synergie mit der Operation „Dauerhafte Freiheit“ sowie, im Rahmen der Mittel und Fähigkeiten, Unterstützung für die afghanischen Sicherheitskräfte bei den militärischen Aspekten ihrer Ausbildung und bei ihrer operativen Dislozierung ermöglicht;

7. *erklärt seine Bereitschaft*, auf der Grundlage aktueller Berichte des Generalsekretärs mit Empfehlungen zum künftigen Mandat und zur künftigen Struktur der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Paktes und der dazugehörigen Anlagen zu unterstützen;

8. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5374. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5385. Sitzung am 14. März 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Irans (Islamische Republik), Islands, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Neuseelands, Norwegens, Österreichs, Pakistans und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2006/145)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tom Koenigs, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5393. Sitzung am 23. März 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2006/145)“.

Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolution 1589 (2005) vom 24. September 2005 (S/Res/1589) und die Resolution 1624 (2005) vom 2. März 2005 (S/Res/1624),

entschlossen, der Regierung und dem Volk Afghanistans dabei behilflich zu sein, auf dem Erfolg der am 31. Januar und 1. Februar 2006 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung, die notwendigerweise einen Kapazitätsaufbau erfordern, einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es auch weiterhin ist, die zunehmenden Terroranschläge der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen sowie die durch Suchstoffe entstehende Bedrohung zu bekämpfen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der örtlichen Bevölkerung, der nationalen Sicherheitskräfte, der internationalen Militärkräfte und der internationalen Hilfsmaßnahmen durch extremistische Aktivitäten und betonend, wie wichtig die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen ist,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (Kabuler Erklärung)⁸⁵ und betonend, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist,

mit dem Ausdruck seines Dankes und seiner nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan,

die zentrale und unparteiische Rolle *unterstreichend*, die den Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan zukommt, wozu auch die Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes gehört,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 7. März 2006⁸⁶;
2. *begrüßt außerdem* die langfristige Zusage der Vereinten Nationen zur Zusammenarbeit mit dem Volk und der Regierung Afghanistans;
3. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, wie in dem Bericht des Generalsekretärs festgelegt, um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
4. *fordert* die Regierung Afghanistans sowie alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und die internationalen Organisationen *erneut auf*, den Afghanistan-Pakt und die dazugehörigen Anlagen⁸² vollständig umzusetzen;
5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die in dem Pakt vorgesehenen Ziele und Fristen für Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einzuhalten und die Wirksamkeit und Koordinierung der Hilfe für Afghanistan zu stärken;
6. *fordert* alle afghanischen Parteien und Gruppen *auf*, an der friedlichen politischen Entwicklung des Landes konstruktiv mitzuwirken und den Rückgriff auf Gewalt zu vermeiden;
7. *begrüßt* die maßgeblichen Fortschritte bei dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Einklang mit dem Übereinkommen von Bonn vom 5. Dezember 2001⁷⁵, namentlich den Abschluss der Entwaffnung und Demobilisierung, ermutigt die Regierung Afghanistans, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess bis Juni 2006 abzuschließen, fordert die Regierung, namentlich ihre Sicherheitsbehörden, auf, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um die illegalen be-

⁸⁵ S/2002/1416, Anlage.

⁸⁶ S/2006/145.

17. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihrer Mitarbeiter im gesamten Land zu gewährleisten;

18. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, anderen extremistischen Gruppen und kriminellen Tätigkeiten ausgeht;

19. *befürwortet* die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn im Geiste der Kabuler Erklärung⁸⁵, mit dem Ziel, den Dialog und die Zusammenarbeit in der Region unter voller Achtung der Grundsätze der territorialen Unversehrtheit, des gegenseitigen Respekts, der freundschaftlichen Beziehungen und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu fördern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5393. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5496. Sitzung am 26. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5496. Sitzung am 26. Juli 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Afghanistan‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Afghanistans, Deutschlands und Finnlands gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Tom Koenigs, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, der Vertreter Afghanistans und Herr Koenigs führten einen Meinungsaustausch.“

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

A. Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage⁸⁷

Beschlüsse

Auf seiner 5250. Sitzung am 24. August 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekr